

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom ...

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Bergkamen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Bergkamen vom 26.04.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in den als Anlage beiliegenden Lageplan kenntlich gemachten Straßen in Bergkamen Mitte am 07.05.2023 und 15.10.2023 in der Zeit von jeweils 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Geschäftsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Bergkamen, den

Stadt Bergkamen
als örtliche Ordnungsbehörde

Der Bürgermeister

Bernd Schäfer